



---

## **Freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern und Jugendlichen**

---

- Leitsatz:** Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltes für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern am 01. Oktober 2017 bedarf es bei Anwendung sämtlicher freiheitsentziehender Maßnahmen bei Kindern und Jugendlichen der Genehmigung des zuständigen Familiengerichtes.
- Problemlage:** Mit Beschluss vom 07. August 2013 stellte der Bundesgerichtshof klar, dass es für die Fixierung eines minderjährigen autistischen Kindes in einer offenen Heimeinrichtung nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht gem. § 1631b BGB keiner Zustimmung des Familiengerichts bedarf.<sup>1</sup> Das Gericht begründete diese Entscheidung vor allem mit dem Argument, dass eine analoge Anwendung der betreuungsrechtlichen Vorschrift des § 1906 Abs. 4 BGB auf Minderjährige nicht vorgenommen werden kann, da Betreuer aufgrund staatlicher Bestellung und Eltern in Ausübung ihres Elternrechts nach Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG handeln. Problematisch hierbei ist, dass die Fixierung von Kindern oftmals als einschneidender empfunden wird, als die Unterbringung auf einer geschlossenen Station, wo die allgemeine Bewegungsfreiheit teilweise weniger eingeschränkt ist, als bei solchen Maßnahmen. Eine Genehmigungsfreiheit ist demnach höchst problematisch, weshalb der BGH dem Gesetzgeber überlassen hat zu entscheiden, „ob die Anordnung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltes das geeignete, erforderliche und verhältnismäßige Mittel ist, Kinder vor ungerechtfertigten unterbringungsähnlichen Maßnahmen zu schützen“.<sup>2</sup>
- Lösung:** Seit dem 01. Oktober 2017 bedarf es nun auch bei jeglichen freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Kindern und Jugendlichen in offenen Einrichtungen der Genehmigung des örtlich zuständigen Familiengerichts, wohingegen dies bisher nur bei geschlossener Unterbringung notwendig war. Hierdurch soll das Wohl des Kindes durch eine zusätzliche richterliche Überprüfung, als auch die Entlastung der Eltern, die bisher eine solche Entscheidung alleine treffen mussten, gesichert werden.
- Nach § 1631b Abs. 2 BGB ist die Genehmigung des Familiengerichts erforderlich, wenn dem Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen werden soll.
- Betroffene Einrichtungen:** Solche genehmigungsbedürftigen Maßnahmen betreffen mithin alle Minderjährigen, die sich in Krankenhäusern, Heimen oder sonstigen Einrichtungen aufhalten. Darunter fallen kinder- und jugendpsychiatrische Kliniken, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Behindertenhilfe, sowie weitere stationäre und auch ambulante Einrichtungen, wie z. B. Kindergärten, Kindertagesstätten und Einrichtungen, in denen Kinder und Ju-

---

<sup>1</sup> BGH, Beschluss vom 07. August 2013 – XII ZB 559/11 –, juris.

<sup>2</sup> Vgl. BT-Drs 18/11278, S. 1 und 15.

gendliche über einen längeren Zeitraum oder auch kurzfristig wohnen oder fern von der ständigen Kontrollmöglichkeit der Eltern betreut werden.<sup>3</sup>

**Konkrete Maßnahmen:**

Eine vorliegende gerichtliche Genehmigung bedeutet in keinem Fall, dass freiheitsbeschränkende Maßnahmen nun zwingend ergriffen werden müssen. Wichtig zu beachten ist hierbei, dass vor jeglicher Art von freiheitsbeschränkenden Eingriffen zunächst alle anderen möglichen Wege ausgeschöpft sein müssen, die keine Freiheitsbeschränkung bewirken. Im konkreten Fall bedeutet dies, dass vorrangig Maßnahmen ergriffen werden müssen, die nach Art der Maßnahme im gleichen Umfang dazu geeignet sind, das Risiko von Eigen- und Fremdgefährdung abzuwenden. Erst wenn solche milderen Mittel keine Alternative mehr darstellen, können im individuellen Fall freiheitsbeschränkende Maßnahmen in Betracht gezogen werden.

Konkrete freiheitsbeschränkende, genehmigungsbedürftige Maßnahmen sind z. B. Festhalten, Fixierungen, Sedierungen, der Einsatz von Therapietischen, Bettgittern, Gurten, Schutzanzügen, der Einschluss in sogenannte Time-Out-Räume, was dem Abbau von Aggressionen dienen soll.<sup>4</sup> Auch das regelmäßige Verschließen der Eingangstür während der Nacht kann eine solche Maßnahme sein, wenn es bis zu 30 Minuten dauern kann, bis eine Pflegekraft die Tür öffnet.<sup>5</sup>

**Vorgehensweise:**

Zunächst ist erforderlich, dass die Eltern bzw. Sorgeberechtigten einer solchen freiheitsentziehenden Maßnahme zustimmen und im zweiten Schritt eine Genehmigung des örtlich zuständigen Familiengerichtes einholen und diese im Anschluss bei der betroffenen Einrichtung vorlegen. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich gem. §§ 313 Abs. 1 Nr. 2, 167 Abs. 2 FamFG nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes. Bei langfristiger Unterbringung, bei der keine Rückkehr an den elterlichen Wohnsitz absehbar ist, bestimmt sich die Zuständigkeit des Gerichtes nach dem Ort der Einrichtung.<sup>6</sup>

Vor Gericht werden grundsätzlich die Eltern oder Sorgeberechtigten und das Kind selbst persönlich angehört. Oftmals werden bei einem solchen Verfahren Sachverständige hinzugezogen, wobei jedoch auch ein ärztliches Attest ausreichend sein kann.

Freiheitsentziehende Maßnahmen bedürfen nach §1631b Abs. 2 BGB der gerichtlichen Genehmigung, sofern sie über einen längeren Zeitraum hinweg angewendet werden oder „regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen wird“. Eine Genehmigung darf bis zu maximal sechs Monaten erteilt werden.<sup>7</sup>

**Hinweise**

Die Würde des Kindes steht an allererster Stelle. Freiheitsentziehende Maßnahmen sollten als letzten Ausweg verstanden werden und nur bei einer schwerwiegenden Selbst- oder Fremdgefährdung Anwendung finden. Eine regelmäßige Reflektion der vorgenommenen Maßnahmen ist zwingend von den Einrichtungen selbst, aber auch von Eltern und Kind vorzunehmen.

<sup>3</sup> Vgl. BT-Drs 18/11278, S. 16.

<sup>4</sup> Vgl. BT-Drs 18/11278, S. 14.

<sup>5</sup> BGH, Beschluss vom 07. Januar 2015 – XII ZB 395/14 –, juris.

<sup>6</sup> OLG München, Beschluss vom 12. Juli 2006 – 33 AR 7/06 –, juris.

<sup>7</sup> § 167 Abs. 7 FamFG.